

RS Vwgh 1989/6/26 88/12/0172

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

72/01 Hochschulorganisation

Norm

AVG §38;

UOG 1975 §109;

UOG 1975 §25 Abs7;

UOG 1975 §35 Abs2;

Rechtssatz

Die Aufgabe der Strafbehörden bei Prüfung der Frage, ob die unbefugte Führung des Titels "Universitätsdozent" gegeben ist, beschränkt sich darauf, ob ein Verleihungsakt nach § 35 Abs 2 bzw. ein Fall des § 25 Abs 7 letzter Satz UOG vorliegt. Sie haben nicht die didaktische und wissenschaftliche Befähigung iSd § 36, § 37 UOG selbstständig als Vorfrage nach § 38 zu prüfen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988120172.X05

Im RIS seit

26.06.1989

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at